

PRESSEMITTEILUNG 01/2023

Urteil in der Rechtssache E-1/22 G. Modiano Limited and Standard Wool (UK) Limited ./.

EFTA-Überwachungsbehörde

KLAGE AUF NICHTIGKEIT DER ENTSCHEIDUNG DER ESA ÜBER SUBVENTIONEN FÜR DIE NORWEGISCHE WOLLINDUSTRIE ABGEWIESEN

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Klage von G. Modiano Limited und Standard Wool (UK) Limited ("die Klägerinnen") auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ("ESA") vom 9. November 2021 betreffend angebliche staatliche Beihilfen im Rahmen der Subventionierung der norwegischen Wollindustrie, in ihrer Gesamtheit abgewiesen.

In der angefochtenen Entscheidung ist die ESA zu dem Schluss gekommen, dass die fraglichen Regelungen bestehende Beihilfen darstellten, die vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens eingeführt wurden.

In ihrer Klageschrift beantragten die Klägerinnen die Nichtigerklärung auf der Grundlage von vier Klagegründen. Erstens habe die ESA Rechts- und Beurteilungsfehler begangen, als sie zu dem Schluss kam, dass die Subventionsregelungen bestehende Beihilfen darstellten. Zweitens habe die ESA nicht alle relevanten Informationen berücksichtigt, die die Klägerinnen in ihrer Beschwerde und ihrem Schreiben an die ESA vom 25. Oktober 2021 übermittelt hätten, und gegen die ihr obliegende Begründungspflicht verstossen. Drittens habe die ESA nicht untersucht und bewertet, inwieweit die Unternehmen, die die Wollsammelstellen betreiben, rechtswidrige Beihilfen erhalten hätten. Viertens habe die ESA die nachteiligen Auswirkungen der Subventionsregelungen auf den Wettbewerb weder untersucht noch bewertet.

Das Gericht hat die Klage vollständig als unbegründet abgewiesen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund befand das Gericht, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Änderungen der Vorschriften eine wesentliche Änderung der Subventionsregelungen seit seiner Einführung im Jahr 1993 zur Folge hatten. Hinsichtlich des zweiten Klagegrundes wies das Gericht darauf hin, dass sich die Klägerinnen für eine Erläuterung ihres Vorbringens unter diesem Klagegrund überwiegend auf andere Dokumente als die Klageschrift bezogen, hauptsächlich auf ihre Beschwerde. Das Gericht stelle daher fest, dass die Klage insoweit nicht den rechtlichen Anforderungen entsprach. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass das klägerische Vorbringen, dass die ESA konkrete Informationen darüber hätte einholen müssen, wie die Subventionsregelungen tatsächlich verwaltet werden, um zu beurteilen, ob die bestehenden Beihilferegelungen wesentlich geändert wurden, nicht hinreichend erkennen lässt, inwiefern ESA bei ihrer Würdigung von einer fehlerhaften Tatsachengrundlage ausgegangen sei. Das Gericht stellte ausserdem fest, dass es die Frage, ob die Beihilferegelungen wesentlich geändert wurden, bereits im Rahmen des ersten Klagegrundes behandelt und dort verneint hatte.

Hinsichtlich des dritten Klagegrundes merkte das Gericht an, dass es sich mit der Begründetheit der angefochtenen Entscheidung bereits im Rahmen des ersten Klagegrundes befasst hatte. Der vierte Klagegrund schliesslich stützte sich auf die Behauptung, die Betreiber der

Wollsammelstellen würden aus den wettbewerbsverzerrenden Beihilferegelungen einen Wettbewerbsvorteil ziehen. Das Gericht stellte fest, dass die Klägerinnen in ihrem Antrag nicht im rechtlich erforderlichen Umfang hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die angebliche Wettbewerbsverzerrung vorgebracht hatten, die objektive Zweifel oder ernsthafte Schwierigkeiten in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelungen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens rechtfertigen würden, um ihrer Darlegungs- und Beweislast zu genügen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.